

Tschann Bayern GmbH • Gruber Str. 54 • 85586 Poing

Verkaufs- und Lieferbedingungen für neue und gebrauchte Kraftfahrzeuge, sowie Zubehör

Gültig ab 18.04.2023

1.) VERTRAGSABSCHLUSS/ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN DES KÄUFERS

- a) Der Käufer ist an die Bestellung eines neuen Fahrzeuges 6 Wochen, eines gebrauchten Fahrzeuges 2 Wochen und bei anderen Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind, 10 Tage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung innerhalb der jeweils geltenden Fristen bestätigt oder Rechnung stellt oder der Käufer das Fahrzeug bereits übernommen hat.
- b) Sämtliche Vereinbarungen, auch Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform per eingeschriebenen Brief; dies gilt auch für die Vereinbarung, das Schriftformerfordernis aufzuheben.
- c) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

2.) PREISE/PREISERHÖHUNG

- a) Die vereinbarten Preise gelten netto ab Standort des Fahrzeuges. Der Käufer trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Auslieferung und/oder Bereitstellung anfallenden Kosten. Die jeweils geltende, gesetzliche Mehrwertsteuer kommt hinzu.
- b) Ändert sich nach Unterzeichnung des Kaufvertrages bis zur Bereitstellung bzw. Auslieferung des Fahrzeuges an den Käufer der interne Netto-Anschaffungswert des jeweiligen Fahrzeuges durch den Hersteller (z.B. wg. erhöhter Rohstoff-, Material- oder Personalkosten) und wird dieser dem Verkäufer weiterbelastet, ist der Verkäufer berechtigt, diese Preiserhöhung an den Käufer weiter zu berechnen. Liegt die Preiserhöhung 5 % über dem ursprünglich mit dem Käufer vereinbarten Nettokaufpreis, ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer zurückzutreten. Teilt der Käufer die Rücktrittserklärung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Bekanntgabe des neuen Kaufpreises dem Verkäufer mit, hat der Käufer den geänderten Kaufpreis anzukannt.

3.) ZAHLUNG/VERZUGSZINSEN/INKASSO

- a) Der Kaufpreis und die Kosten für Nebenleistungen/Auslagen des Verkäufers sind bereits 8 Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige und Rechnungsstellung, spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges zur Zahlung fällig.
- b) Zahlungsanweisungen/Schecks/Wechsel werden nur zahlungshalber und nach schriftlicher Vereinbarung angenommen. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Käufer.
- c) Verzugszinsen werden mit 8 % p. a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Ein höherer Verzugschaden bleibt hiervon unberührt.
- d) Mitarbeiter des Verkäufers sind nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zur Entgegennahme von Geld oder Schecks berechtigt.

4.) AUFRECHNUNG

Der Käufer kann gegen Ansprüche des Verkäufers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen.

5.) LIEFERUNG/LIEFERVERZUG

- a) Angegebene Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, die Parteien haben schriftlich einen festen Liefertermin vereinbart. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
- b) Verbindliche Liefertermine oder Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Käufer binnen 8 Werktagen nach Kaufantragstellung eine uneingeschränkte, schriftliche Finanzierungszusage über den Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer vorlegt.
- c) Der Käufer kann bei Neufahrzeugen 8 Wochen, bei gebrauchten Fahrzeugen 4 Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins den Verkäufer schriftlich auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Will der Käufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen schriftlich eine Nachfrist von zwei Wochen zur Lieferung setzen. Liefert der Hersteller das Fahrzeug nicht innerhalb dieser Frist an den Verkäufer aus, ist der Verkäufer gegenüber dem Kunden berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- d) Der Verkäufer haftet für Schadensersatzansprüche des Käufers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt im Falle einer Nichtlieferung seitens des Herstellers. In jedem Fall ist der Ersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- e) Wird dem Verkäufer während seines Verzugs die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit der unter d) vereinbarten Haftungsbegrenzung. Wäre der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten, ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.
- f) Die unter Buchstabe d) vereinbarte Haftungsbeschränkung des Verkäufers gilt auch im Falle des Überschreitens von verbindlichen Lieferterminen oder Lieferfristen.
- g) Höhere Gewalt beim Verkäufer oder bei dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z. B. durch Aufruhr, Streik oder Aussperrung, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist bereitzustellen, führen zu einer Verlängerung von verbindlichen Lieferterminen oder Lieferfristen, bzw. der unter Buchstabe b) vereinbarten Wartefrist. Der Verlängerungszeitraum endet spätestens 2 Monate nach Ablauf der Wartefristen. Danach kann der Käufer seine Rechte aus der Leistungsstörung geltend machen.
- h) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton, sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeiten vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern Verkäufer oder Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Fahrzeuges Zeichen oder Nummern gebrauchen, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

6.) ABNAHME

- a) Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Probefahrten anlässlich der Abnahme sind bis zu 20 km gestattet.
- b) Nimmt der Käufer das Fahrzeug auch nach gesetzter Nachfrist nicht ab, so richten sich die Ansprüche des Verkäufers nach dem Gesetz. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz statt der Leistung, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Gesamtkaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.

7.) EIGENTUMSVORBEHALT

- a) Das Fahrzeug/das Zubehör bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer zustehenden Forderungen aus dem Kaufvertrag Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt gilt für alle Forderungen, die dem Verkäufer gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehen.
- b) Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts steht dem Verkäufer das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes zu. Leistet der Käufer Sicherheit für alle Forderungen des Verkäufers aus der laufenden Geschäftsbeziehung, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt und zur Herausgabe des Fahrzeugbriefes verpflichtet.

c) Der Verkäufer kann das Fahrzeug vom Käufer sofort herausverlangen, wenn

- bei einem Teilzahlungskauf der Käufer mit 2 Raten in Verzug gerät oder der Zahlungsverzug die Höhe zweier Raten erreicht.
 - im Vermögen des Käufers eine erhebliche Verschlechterung eingetreten ist, insbesondere er die Zahlungen insgesamt einstellt oder Insolvenzantrag über sein Vermögen gestellt wird oder er die eidesstattliche Versicherung abgibt.
 - der Käufer ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers das Fahrzeug veräußert, verpfändet, sicherungsübereignet, vermietet, in das Ausland verbringt oder andere, die Sicherheit des Verkäufers beeinträchtigende Verfügungen oder Überlassungen des Fahrzeuges vornimmt.
 - Dritte auf das Fahrzeug zugreifen, insbesondere im Rahmen von Pfändungen oder durch Ausübung des Werkunternehmerpfandrechts und der Käufer einen solchen Zugriff gegenüber dem Verkäufer nicht unverzüglich schriftlich mitteilt, sowie dem zugreifenden Dritten unverzüglich schriftlich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinweist.
- d) Nimmt der Verkäufer das Fahrzeug wieder an sich, so erhält der Käufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes im Zeitpunkt der Rücknahme. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere und der Käufer niedrigere Kosten nachweist.
- e) Der Käufer ist berechtigt, innerhalb von 8 Tagen nach der Rücknahme des Fahrzeuges auf seine Kosten einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu beauftragen, um den gewöhnlichen Verkaufswert zu ermitteln.
- f) Der Käufer hat das Fahrzeug im Rahmen einer Fahrzeugvollversicherung zu versichern und den Abschluss der Versicherung dem Verkäufer spätestens bei der Übergabe des Fahrzeuges nachzuweisen. Die Versicherung ist auf Rechnung des Käufers zugunsten des Verkäufers abzuschließen. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht fristgerecht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, selbst eine Fahrzeugvollversicherung zu Lasten des Käufers abzuschließen, oder nach Ablauf einer Nachfrist das Fahrzeug herauszuverlangen.
- g) Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts alle vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten durchzuführen und Instandsetzungen unverzüglich vorzunehmen. Instandsetzungen sind mit Originalersatzteilen des Herstellers und, soweit nicht dringende Gründe entgegenstehen, vom Verkäufer ausführen zu lassen.

8.) SACHMANGEL

- a) Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung des Fahrzeuges/des Zubehörs.
- b) Abweichend von a) erfolgt der Verkauf von gebrauchten Fahrzeugen/Zubehör unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Die Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder arglistiges Verschweigen eines Mangels lassen Ansprüche des Käufers vom Haftungsausschluss unberührt.
- c) Für die Mangelbeseitigung im Rahmen der Nacherfüllung gilt folgendes:
 - Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich hiervon zu unterrichten.
 - Wird das Fahrzeug wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Fahrzeuges nächstgelegenen, vom Hersteller anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.
 - Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers
 - Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer Sachmängelansprüche nur bis zum Ablauf der Mängelverjährungsfrist für das Fahrzeug geltend machen.

9.) HAFTUNG

- a) Die Haftung des Verkäufers für einen Schaden im Falle leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Die Haftung besteht nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, sowie bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- b) Wird der Schaden durch eine vom Käufer abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch den Versicherer.
- c) Eine Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- d) Die Haftung wegen Lieferverzuges ist unter Ziffer 5 abschließend geregelt.
- e) Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für, von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden, ist ausgeschlossen.

10.) RÜCKNAHME/BEWERTUNG/RECHTSVERLUST

- a) Hat sich der Verkäufer schriftlich zur Rücknahme eines Fahrzeuges verpflichtet und steht dem Käufer ein Wahlrecht (Rückgabe oder Behalten) zu, so hat der Käufer das Wahlrecht spätestens 4 Monate vor dem vereinbarten Rücknahmetermin schriftlich auszuüben.
- b) Übt der Käufer sein Wahlrecht nicht rechtzeitig und formgemäß aus, ist der Käufer berechtigt, den vereinbarten Rücknahmewert des Fahrzeuges neu festzulegen.
- c) Hat sich der Verkäufer schriftlich zur Rücknahme eines Fahrzeuges verpflichtet und steht dem Käufer kein Wahlrecht zu, so ist der Verkäufer berechtigt, den vereinbarten Rücknahmewert des Fahrzeuges neu festzulegen, wenn die Gebrauchtwagenpreise für gleichwertige Nutzfahrzeuge nach DAT zum Rücknahmetermin um mindestens 5 % nach unten oder oben von den Gebrauchtwagenpreisen zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses abweichen.
- d) Die Neubewertung erfolgt durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen auf Kosten des Verkäufers.
- e) Rückgaberecht und Rücknahmeverpflichtung erlöschen, wenn der Käufer das Fahrzeug vor dem Rücknahmetermin an einen Dritten zu Eigentum oder als Halter überträgt oder in das Fahrzeug vollstreckt bzw. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers beantragt wird.

11.) WIEDERVERKAUF

Der Verkauf von Neufahrzeugen erfolgt ausschließlich zur eigenen Nutzung durch den Käufer. Der Wiederverkauf zu gewerblichen Zwecken ist untersagt.

12.) ANZUWENDENDEN RECHT

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) wird ausgeschlossen.

13.) ERFÜLLUNGSORT/GERICHTSSTAND

- a) Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers.